

---

# SR Webinar – Die betrügerische Urkunde Fälle

Sabine Tofahrn



## ▶ Sachverhalt I

### Die „Anschlussgarnitur“

A nimmt im Baumarkt des X eine Gartenschlauch-Anschlussgarnitur an sich, die mit einem Strichcode-Etikett versehen ist. Anhand des Codes kann an der Kasse der Artikel und der dazugehörige Preis ausgelesen werden. Zudem ergreift er eine Schlauchtrommel, an welche er die Anschlussgarnitur mittels des Steckverschlusses anschließt. Das auf der Trommel befindliche Etikett entfernt er. Die Trommel kostet 54,95 €, die Anschlussgarnitur nur 14,50 €. Dann begibt er sich zur Kasse und legt das „Gesamtensemble“ zur Zahlung vor. Die Kassiererin K findet nur das Etikett der Anschlussgarnitur und liest mittels eines Scanners als Preis 14,50 € aus. Sie fragt A daraufhin, ob das der richtige Preis sei, was dieser bejaht. Nachdem A gezahlt hat, wird er hinter dem Kassensbereich von der Detektivin D angehalten, die den Vorgang beobachtet hat. A entrichtet daraufhin noch den Preis für die Schlauchtrommel. Strafbarkeit des A?



## Sachverhalt II

### Der überforderte Richter

Der vorsitzende Richter einer Berufungskammer am LG (R) gibt die schriftlichen Urteilsgründe in nur unvollständig abgesetzter Form zur Geschäftsstelle und bringt den Vermerk „zur Geschäftsstelle gelangt am...“ an. Dann geht R nach Ablauf der nicht verlängerbaren Frist des § 275 I 2 StPO zu einem späteren Zeitpunkt hin und ergänzt heimlich die Urteilsgründe. Dadurch geht die Angeklagte A ihrer Revisionsrüge gem. § 338 Nr. 7 StPO verlustig. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils unterlässt es R über 9 Monate trotz mehrfacher Aufforderung der StA, die Akten in den Geschäftsgang zu geben. Die StA, die gem. § 451 StPO zur Vollstreckung der Urteile berufen ist, kann aufgrund dessen die verhängte Freiheitsstrafe nicht vollstrecken. Strafbarkeit des R?

## Sachverhalt III

### Die trickreiche Taxifahrerin

Taxifahrerin T möchte ihren alten Mercedes verkaufen und sich einen neuen anschaffen. Da der Kilometerzähler 255.000 Kilometer anzeigt und das Auto dadurch nicht mehr viel wert ist, geht sie hin, und dreht den Kilometerzähler auf 155.000 herunter. Den Wagen verkauft sie nun für 15.000 € und damit um 10.000 € mehr als sie mit den tatsächlich gefahrenen Kilometern bekommen hätte.

Einige Monate zuvor hatte sie das Nummernschild des Fahrzeugs mit einer reflektierenden „Anti-Blitz-Folie“ überklebt, die in einem Fall tatsächlich dazu geführt hat, dass bei einem Blitzvorgang das Foto überbelichtet wurde und sie so als Halterin nicht ermittelt werden konnte. Ein Bußgeld in Höhe von 150 € konnte deshalb nicht verhängt werden. Strafbarkeit der T?